



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

INT/1035
Paket zu Patenten

STELLUNGNAHME

Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel**
[COM(2023) 221 final – 2023/0126 (COD)]
- b) **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Zertifikat für Arzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001, der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 608/2013**
[COM(2023) 222 final – 2023/0127 (COD)]
- c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (Neufassung)**
[COM(2023) 223 final – 2023/0128 (COD)]
- d) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006**
[COM(2023) 224 final – 2023/0129 (COD)]
- e) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (Neufassung)**
[COM(2023) 231 final – 2023/0130 (COD)]
- f) **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Text mit Bedeutung für den EWR)**
[COM(2023) 232 final – 2023/0133 (COD)]

Berichterstatter: **Rudolf KOLBE**

Kontakt int@eesc.europa.eu
Verwaltungsrätin Dalila BERNARD
Datum des Dokuments 08/09/2023

Befassung	<ul style="list-style-type: none"> a) Europäische Kommission, 02/06/2023 b) Europäische Kommission, 02/06/2023 c) d) Europäisches Parlament, 12/06/2023 Rat der Europäischen Union, 12/06/2023 e) f) Rat der Europäischen Union, 21/06/2023
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> a) Artikel 118 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union b) Artikel 118 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union c) Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union d) Artikel 114 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union e) Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union f) Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	04/09/2023
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	57/0/1
Verabschiedung im Plenum	DD/MM/YYYY
Plenartagung Nr.	...
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	.../.../...

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate (ESZ) tätig zu werden. Insbesondere begrüßt er die geplante Schaffung eines neuen, zentralisierten ESZ, das nicht nur für die herkömmlichen europäischen Patente, sondern auch für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent) gilt. Dies ist für die Schaffung eines stärker harmonisierten Patentsystems in der EU von entscheidender Bedeutung. Die Vorschläge zur zentralisierten Erteilung ergänzender Schutzzertifikate sowie zur Verbesserung der geltenden Verordnung über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ESZ-Verordnung) und Pflanzenschutzmittel sind sehr zu begrüßen. Wenngleich es noch Einzelheiten der Vorschläge zu klären gibt (siehe Ziffer 3), ist das Gesamtkonzept begrüßenswert.
- 1.2 Der Vorschlag für ein zentralisiertes System von standardessenziellen Patenten (SEP) könnte die Transparenz und Berechenbarkeit im SEP-Bereich wirksam verbessern. Aufgrund der technischen und rechtlichen Komplexität wird die große Herausforderung dieser Initiative darin bestehen, geeignete Verfahren und eine angemessene Vorgehensweise für die Feststellung der Essenzialität und der FRAND-Bedingungen (FRAND – *fair, reasonable and non-discriminatory*) für ein bestimmtes standardessenzielles Patent zu schaffen. Der EWSA fordert die Kommission daher auf, diese Initiative (ausgehend von Option 4) weiter zu prüfen und die umfassendere Einbeziehung von Fachleuten und zuständigen Behörden, darunter des Einheitlichen Patentgerichts, in Erwägung zu ziehen (siehe Punkt 5).
- 1.3 Die neuen Vorschläge in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate und ein angemessener und transparenter Ansatz für standardessenzielle Patente werden erhebliche Vorteile für innovative KMU in der EU bringen. Die Vorschläge könnten Teil eines verbesserten Systems europäischer Vorschriften für geistiges Eigentum sein, das wettbewerbsfähige Investitionen in innovative KMU in der EU ermöglicht und Start-up-Unternehmen in der EU die Chance gibt, ihre Innovationen sowohl im Binnenmarkt als auch darüber hinaus zu vermarkten.
- 1.4 Die COVID-19-Krise und ihre erfolgreiche Bewältigung durch die EU haben gezeigt, dass die Bereitstellung krisenwichtiger Produkte (wie COVID-19-Impfstoffe) nicht durch Patente auf diese Produkte und Technologien behindert wurde. Es ist wichtig und unumgänglich, innerhalb des Patentsystems ein Verfahren für Zwangslizenzierungen zu schaffen, das für alle Beteiligten (Rechteinhaber, potenzielle Lizenznehmer und die Öffentlichkeit) transparent und fair ist und die Grundrechte wahrt (siehe auch Ziffer 2.5 und Ziffer 4). Der vorliegende Vorschlag erfüllt diese Kriterien nicht. Er wird weder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) noch den im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen) vorgeschriebenen Mindeststandards¹ gerecht. Mit dem vorliegenden Vorschlag bezüglich Zwangslizenzen für das Krisenmanagement (CLCM) wird kein faires und transparentes Verfahren² eingeführt, das dem Patenthalter den vollen Parteistatus

¹ Es muss ein faires Verfahren gewährleistet sein, wozu auch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gehört (Artikel 6 und 13 EMRK, Artikel 42 und 59 TRIPs).

² Artikel 7 Absatz 7 des vorliegenden Vorschlags für Zwangslizenzen.

bietet³, und es werden auch keine spezifischen Rechtsbehelfe⁴ vorgeschlagen. Für Enteignungen – darum geht es hier – reicht der Vorschlag mithin nicht aus.

- 1.5 Der EWSA rät dazu, dass CLCM-Fälle (Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement) für europäische Patente und Einheitspatente von einem Gericht mit der entsprechenden technischen Kompetenz wie bspw. dem Einheitlichen Patentgericht auf der Grundlage eines transparenten Rechtsrahmens und Verfahrens verhandelt werden. Dieser Rahmen sollte auf der Grundlage von Artikel 5 Teil A Absätze 2 und 4 der Pariser Verbandsübereinkunft, Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens und der Leitlinien der nationalen Rechtsprechung ausgearbeitet werden. Die Zwangslizenzierung nationaler Patente und nationaler Gebrauchsmuster sollte von den jeweiligen mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichten, die bereits für Anträge auf CLCM zuständig sind, vorgenommen werden, und zwar auf der Grundlage einer geeigneten EU-Richtlinie über CLCM, die dem Recht und der Praxis für die Verfahren des Einheitlichen Patentgerichts entspricht.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

- 2.1 Einheitspatente und das Einheitliche Patentgericht sollten stärker in den vorliegenden Vorschlägen berücksichtigt werden. Die Richter des Einheitlichen Patentgerichts und insbesondere die technisch qualifizierten Richter sind die am besten geeigneten Personen für die Bearbeitung der komplexen technischen und rechtlichen Problemstellungen, die sich aus den drei Initiativen ergeben. Diese Richter verfügen über ein tiefes Fachwissen im Patentwesen und in den einschlägigen technischen Bereichen (Patente für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel bezüglich ESZ und CLCM oder IT-bezogene Patente für SEP). Daher liegt auch die ausschließliche Zuständigkeit für Entscheidungen über die Gültigkeit von ESZ und über standardessenzielle Patente bereits beim Einheitlichen Patentgericht. Das Einheitliche Patentgericht hat ferner die ausschließliche Zuständigkeit für die Klageerwiderungen eines Beklagten in Patentverletzungsfällen, einschließlich Widerklagen in Bezug auf Lizenzen⁵, zu denen auch FRAND-basierte Lizenzen gehören. Daher könnte auch die Entscheidung über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement (CLCM) in die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts gelegt werden. Weiterhin könnte das Einheitliche Patentgericht als zuständige Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über ergänzende Schutzzertifikate oder standardessenzielle Patente in erstinstanzlichen Verfahren wirken (bei ESZ für die Patente mit einheitlicher Wirkung könnte sofort so verfahren werden). Derartige Rechtsbehelfe könnten nach dem Vorbild des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i des EPG-Übereinkommens⁶ eingelegt werden. Das Einheitliche Patentgericht (als Beschwerdeinstanz der Patentgerichtsbarkeit) sollte einbezogen und vollständig in die vorliegenden Initiativen

³ Der Patentinhaber hat lediglich die Gelegenheit zur Stellungnahme (Artikel 7 Absatz 3 des vorliegenden Vorschlags zu Zwangslizenzen).

⁴ In Artikel 21 des vorliegenden Vorschlags zu Zwangslizenzen ist lediglich eine Überprüfung der Geldbußen oder Zahlungen durch den EuGH vorgesehen. Es werden jedoch keine näheren Angaben dazu gemacht, wer eine solche Überprüfung bewirken oder einleiten kann und unter welchen Umständen dies geschehen kann.

⁵ Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a des EPG-Übereinkommens.

⁶ „Klagen gegen Entscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat.“

integriert werden. Dadurch würde auch die Gefahr gebannt, dass sich das System doppelgleisig entwickelt und zwischen EUIPO und Einheitlichem Patentgericht aufgabelt.

2.2 Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ist die zentrale Anlaufstelle für die Eintragung von Unionsmarken (EUTM) und Gemeinschaftsgeschmacksmustern und damit zusammenhängende Fragen des Schutzes des geistigen Eigentums⁷. Das EUIPO ist bisher nicht an wichtigen Patentangelegenheiten beteiligt. Dennoch sollen die erforderlichen Verwaltungsverfahren für jede der drei Initiativen den vorliegenden Vorschlägen nach dem EUIPO übertragen werden. Die betreffenden Initiativen (ergänzendes Schutzzertifikat, standardessenzielle Patente und CLCM) können komplexe technische und rechtliche Fragen betreffen, z. B.:

- a) ob ein Erzeugnis (für das ein ESZ beantragt wurde) durch ein geltendes Grundpatent geschützt ist (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der ESZ-Vorschläge). Diese Frage ist in zahlreichen Rechtssachen vor dem EuGH aufgetreten;
- b) ob ein Patent ein standardessenzielles Patent ist (Artikel 20 des SEP-Vorschlags, einschließlich der wesentlichen Prüfungen in Titel V: „Damit ein SEP in das Register aufgenommen werden kann, muss mindestens ein Patentanspruch mit mindestens einer Anforderung oder Empfehlung des Standards übereinstimmen, die durch den Namen des Standards, die Version (und/oder Veröffentlichung) und den Unterabschnitt gekennzeichnet ist.“);
- c) die FRAND-Analyse (Titel VI des SEP-Vorschlags), oder
- d) ob die Enteignung des Rechteinhabers durch eine CLCM gerechtfertigt ist („strikt auf die einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten in der Union beschränkt“), und ob die CLCM-Lizenzgebühr angemessen ist (Artikel 4 und 5 des aktuellen CLCM-Vorschlags).

Derartige Fragen werden in der Regel in den Mitgliedstaaten von Verwaltungsbehörden und Gerichten unter Hinzuziehung von technisch und rechtlich qualifizierten Richtern, Beamten und Rechtsvertretern behandelt.

2.3 In der Praxis könnten durch die Einrichtung der in Artikel 17 der ESZ-Vorschläge vorgeschlagenen „Prüfungsgremien“ Fachleute einbezogen werden, da die ESZ-Sachverständigen der einzelstaatlichen Patentämter teilnahmeberechtigt sind. Allerdings fehlen dem geplanten Kompetenzzentrum für die Essenziäritätsprüfung und FRAND-Analysen, das beim EUIPO eingerichtet werden soll, in der vorgeschlagenen Ausgestaltung die für die geplanten Aufgaben erforderlichen Instrumente und Mitarbeiter. Die Anforderungen an qualifizierte Prüfer und Schlichter sind noch nicht befriedigend festgelegt.

2.4 Die für die Initiativen vorgeschlagene Sprachenregelung ist problematisch. Patentverfahren, und insbesondere solche, bei denen der Schutzzumfang eines bestimmten Patents bewertet wird (z. B. die Prüfung der Essenziärität [für standardessenzielle Patente] und die Feststellung, ob ein Erzeugnis unter ein Grundpatent [für ESZ] fällt), sind alles andere als einfach. Erforderliche Übersetzungen erhöhen die Komplexität noch zusätzlich. Maschinenübersetzungen haben sich

⁷ Europäische Beobachtungsstelle.

im Patentwesen bereits als probates Mittel erwiesen (Erwägungsgründe 11 bis 13 der EU-Verordnung Nr. 1260/2012 vom 17. Dezember 2012). Allerdings erfordert der Austausch von Verfahrenserklärungen im Prüfungsverfahren oder im Rahmen von Verfahren, an denen mehr als eine Partei beteiligt ist (wie in Widerspruchsverfahren), eine klare und transparente Sprachenregelung. Im Patentwesen hat sich die Dreisprachenregelung des Europäischen Patentamts (EPA) mit Deutsch, Englisch und Französisch bereits bewährt. Da alle Einheitspatente in einer dieser drei Sprachen erteilt werden, könnten auch die EPA-Sprachen oder die ausschließliche Verwendung von Englisch eine geeignete Regelung für die drei Initiativen sein. Nutzer des Systems, für die ein ansonsten praktisches Sprachensystem eine zusätzliche Belastung wäre, darunter KMU, die aufgrund der Sprachenregelung benachteiligt sind, könnten einen angemessenen Ausgleich erhalten.

- 2.5 Die COVID-19-Krise hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass sich innovative Unternehmen in der EU (wie etwa BioNTech, das einen wirksamen mRNA-Impfstoff gegen COVID-19 entwickelt hat) auf ein starkes Patentwesen verlassen können, wodurch u.a. eine solide Finanzierung in den Frühphasen der Entwicklung innovativer Konzepte (wie der Entwicklung der mRNA-Technologie für Impfstoffe) möglich wurde. Ohne derartige mit geistigen Eigentumsrechten besicherte Finanzierungen und ein angemessenes Umfeld für Finanzinvestitionen hätte es weder die Mittel noch die Entwicklung gegeben, die letztlich die schnelle und erfolgreiche Bereitstellung der krisenwichtigen Produkte ermöglicht hat.

3. **Besondere Bemerkungen zum SPC-Vorschlag**

- 3.1 Die aktuellen Vorschläge zu ergänzenden Schutzzertifikaten könnten bei der Überwindung problematischer Rechtsprechungen helfen, darunter:

- a. der Rechtsprechung gemäß dem der Rechtssache Medeva BV (C-322/10), wonach „ein ergänzendes Schutzzertifikat für Wirkstoffe [...], die in den Ansprüchen des Grundpatents, auf das die betreffende Anmeldung gestützt wird, nicht genannt sind“, nicht erteilt werden kann;
- b. der Rechtsprechung gemäß der Rechtssache Smithkline (C-181/95), wonach ein Inhaber von Genehmigungen für das Inverkehrbringen (der bedeutende Investitionen in das Produkt getätigt hat) nicht einfach übergangen werden kann, oder
- c. bei der Frage, unter welchen Umständen für dasselbe Produkt mehr als ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt werden kann (EuGH-Rechtsprechung auf der Grundlage des Urteils C-482/07 [„AHP Manufacturing“]).

Dadurch wird das System vorhersehbarer, was für innovative KMU besonders vorteilhaft ist.

- 3.2 Zur Sicherstellung der in den Erwägungsgründen formulierten Zielsetzungen werden die folgenden Vorschläge unterbreitet. Zur Überwindung der auf der „Medeva“-Rechtssache (C-322/10) basierenden Rechtsprechung sollte die einschlägige Bestimmung zum Schutzzumfang (der europäischen Patente wie auch der Einheitspatente), nämlich Artikel 69 EPÜ (Schutzzumfang), in die Definition des Begriffs „Grundpatent“ in Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnungen aufgenommen werden:

Im Einklang mit dem **Schutzbereich im Sinne von Artikel 69 EPÜ und dem Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 EPÜ** ist ein „Grundpatent“ ein Patent, das ein Erzeugnis als

solches, ein Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses oder eine Verwendung eines Erzeugnisses schützt und von seinem Inhaber für die Zwecke des Verfahrens zur Erteilung eines Zertifikats bestimmt ist“.

Folglich sollte der Begriff „streng“ in den Erwägungsgründen 16 und 18 der überarbeiteten geltenden ESZ-Verordnungen gestrichen werden.

- 3.3 In den Erwägungsgründen der aktuellen Vorschläge wird auf die Rechtsprechung des EuGH entsprechend dem Urteil in der Rechtssache „Smithkline“ (C-181/95) verwiesen (keine Erteilung ergänzender Schutzzertifikat ohne Zustimmung des Zulassungsinhabers). Die Verordnungsvorschläge enthalten jedoch keine Bestimmungen zum Schutz der Rechte des Zulassungsinhabers. Daher müssen Bestimmungen aufgenommen werden, um diese Rechte zu berücksichtigen, bspw. bei Prüfungsverfahren oder zumindest als Widerspruchsgrund (dieser Grund sollte dann auf den Zulassungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger beschränkt sein).
- 3.4 Den vorliegenden ESZ-Vorschlägen zufolge sollen zentralisierte ESZ-Anträge in einer beliebigen EU-Amtssprache eingereicht werden können. Diese Sprachenregelung mag für die Antragstellung noch umsetzbar sein (sofern keine freiwillige Erklärung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a⁸ abgegeben wird), doch für das gesamte Verfahren ist sie ungeeignet. In der Praxis können nach Einreichung des Erstantrags in einem ESZ-Verfahren komplexe rechtliche Argumente, die oft technisch ineinander verflochten sind, vorgebracht werden. In solchen Situationen erweist sich die Maschinenübersetzung in alle Amtssprachen der EU als weitaus schwieriger, als dies bei Listen von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Unionsmarke oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Fall wäre. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit Dritter, ein Verfahren zu beobachten, Beweise zu erheben oder Widerspruch gegen die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats einzulegen. Darüber hinaus sollten auch die rechtliche Definition und die rechtlichen Implikationen geprüfter maschineller Übersetzungen in die Vorschläge aufgenommen werden.
- 3.5 Es ist schwierig, rechtlich und technisch qualifizierte Mitglieder zu finden, die die Verfahren so durchführen könnten, wie sie in den vorliegenden ESZ-Vorschlägen geplant sind. Eine noch größere Herausforderung ist die Etablierung geeigneter Rechtsmittelverfahren beim EUIPO und dem Gericht. Die Beschwerdekammern des EUIPO verfügen über die höchste Kompetenz im Umgang mit Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern. Für Patente oder ergänzende Schutzzertifikate sind sie nicht kompetent oder zuständig. Daher muss ein Rechtsmittelverfahren zum Zweck fairer und angemessener Beschwerdeverfahren nach erstinstanzlichen Entscheidungen des EUIPO in Angelegenheiten des ergänzenden Schutzzertifikats unter der Ägide einer Stelle vorgesehen werden, die eine hohe Kompetenz in beiden Bereichen (Patente und ergänzende Schutzzertifikate) besitzt, wie das EPG (siehe Ziffern 2.1 und 2.2).
- 3.6 Ergänzende Schutzzertifikate werden in der Regel von qualifizierten einzelstaatlichen oder europäischen Patentanwälten vertreten, da ESZ-Verfahren einschlägige Qualifikationen und ein tiefes Verständnis sowohl der juristischen als auch der technischen (chemischen/biologischen) Zusammenhänge des jeweiligen ESZ-Falls erfordern. Dementsprechend muss das Recht, die

⁸ Betrifft die Frage, warum und wie ein Produkt durch das Grundpatent geschützt ist.

ESZ-Mandanten in vollem Umfang in den Verfahren zur Erlangung eines zentralisierten SPC-Schutzes ohne unnötige Zusatzkosten zu vertreten, gewährt werden. Auch wenn dies in Verfahren vor dem EUIPO, einschließlich der Beschwerdekammern des EUIPO (oder vor dem Einheitlichen Patentgericht) nicht problematisch ist, muss das Recht auf weitere Vertretung durch qualifizierte Patentanwälte vor dem Gericht in Verfahren gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern des EUIPO⁹ und in weiteren Verfahren vor dem EuGH in die vorliegenden Vorschläge für ergänzende Schutzzertifikate aufgenommen werden. Qualifizierte Patentanwälte besitzen von jeher das Recht, ESZ-Rechtssachen vor dem EuGH zu vertreten (als Rechtsvertreter bei einer Anrufung des EuGH gemäß Artikel 267 AEUV). Dieses Recht sollten sie auch ausdrücklich vor dem Gericht der Ersten Instanz wahrnehmen können. Der Ausschluss von Patentanwälten von der Vertretung vor den Gerichten der EU (und das Erfordernis, für diesen späten Schritt einen zugelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen), würde zu einem besonders ungerechten Ergebnis und zu hohen zusätzlichen Kosten führen, unter denen innovative KMU erheblich leiden würden. Darüber hinaus wurde zusammen mit dem Einheitlichen Patentgericht eine spezielle, Fachqualifikation für Patentanwälte, das Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren, geschaffen. Die Inhaber dieses Zertifikats dürfen Mandanten vor dem Einheitlichen Patentgericht und bei Verweisen des Einheitlichen Patentgerichts an den EuGH gemäß Artikel 267 AEUV zu vertreten. Dementsprechend muss dieser Personenkreis als Rechtsvertreter uneingeschränkt an allen möglichen Verfahren im Rahmen der vorliegenden Vorschläge teilnehmen können.

4. **Besondere Bemerkungen zum Vorschlag für Zwangslizenzen für das Krisenmanagement**

- 4.1 Es wurde bereits (in Ziffer 1.4) dargelegt, dass der Patentschutz in der COVID-19-Krise der raschen Einführung von Impfstoffen nicht im Weg gestanden hat. Ermöglicht wurde diese eigentlich aber erst durch die jahrelange Vorarbeit an den verschiedenen Impfstoffplattformen, darunter an den traditionellen Impfstoffplattformen, aber auch an innovativen Plattformen, wie den mRNA-Impfstoffen. Ein starker und effizienter Patentschutz und ein effizientes und ausgewogenes Umfeld für die Durchsetzung von Patenten ist und bleibt die Voraussetzung eines jeden Innovationsprozesses. Auch in der Zukunft wird dies ein Schlüsselfaktor für alle Entwicklungen sein, die zur Bewältigung der vor uns liegenden Herausforderungen wie Klimawandel, künftige Pandemien usw. mithilfe neuer Technologien benötigt werden.
- 4.2 Im Patentsystem sind Ausgleichsmechanismen vorgesehen, um bei Bedarf den Patentschutz einschränken zu können. Das traditionelle Instrument zur Schaffung eines solchen Ausgleichs war das System von Zwangslizenzen¹⁰, das im Zuge der Überarbeitung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums im Jahr 1925 in Den Haag¹¹ international eingeführt wurde, um das zuvor geplante Instrument bei Nichtnutzung einer patentierten Erfindung abzuschwächen (Verfall des Schutzes). Der Verfall des Patentschutzes

⁹ Artikel 28 Absatz 6 der vorliegenden Vorschläge für ein zentralisiertes ergänzendes Schutzzertifikat und Artikel 29 Absatz 6 der überarbeiteten geltenden ESZ-Verordnungen.

¹⁰ Auf Grundlage eines ursprünglichen Vorschlags, den Ratkowsky bereits 1870 vorgelegt hatte: „Zur Reform des Patentrechts. Vermittelnde Vorschläge“, 1870, Wien.

¹¹ Aufnahme der derzeitigen Absätze 2 bis 4 des Artikels 5A in die Pariser Verbandsübereinkunft.

ist seither nur möglich, wenn Zwangslizenzen nicht ausreichend gewesen wären, um den genannten Missbrauch (Nichtnutzung patentierter Erfindungen) zu verhindern.

- 4.3 Daher haben alle Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft geeignete und ausgeglichene Systeme zur Regulierung von Zwangslizenzen eingeführt¹². Da die Gewährung von CLCM dem Recht auf Eigentum zuwiderläuft, muss von einer Enteignungshandlung gesprochen werden. Demnach müssen in CLCM-Verfahren die Beteiligten (zumindest der Patentinhaber als potenzieller Lizenzgeber des CLCM) und der Antragsteller des CLCM als potenzieller Lizenznehmer des CLCM einbezogen werden.
- 4.4 Deshalb ist es wichtig und unumgänglich, dass das Patentsystem allen Interessenträgern ein transparentes, schnelles und faires System für Zwangslizenzen bietet. Dies erfordert, dass die erste Instanz und die Berufungsinstanz(en) die notwendige Kompetenz sowohl für die technische als auch für die rechtliche Auslegung von Patenten besitzen. Das Einheitliche Patentgericht bildet auf der Grundlage seiner Verfahrensordnung eine Patentgerichtsbarkeit, die darauf ausgerichtet ist, kompetente erstinstanzliche Entscheidungen dieser Art innerhalb eines Jahres zu treffen, was auch ein akzeptabler Zeitrahmen für CLCM-Verfahren ist.
- 4.5 Der EWSA empfiehlt, dass CLCM für europäische Patente und Einheitspatente vom Einheitlichen Patentgericht oder einem Gericht mit vergleichbarer technischer und spezifisch rechtlicher Kompetenz auf der Grundlage eines transparenten Rechtsrahmens und Verfahrens vorgenommen werden. Dieser Rahmen sollte auf der Grundlage von Artikel 5 Teil A Absatz 4 des Pariser Verbandsübereinkunft¹³, Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens und der Leitlinien der nationalen Rechtsprechung ausgearbeitet werden. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden und Gerichte sollten Zwangslizenzen für nationale Patente und nationale Gebrauchsmuster vergeben, wozu eine geeignete EU-Richtlinie Orientierung bieten sollte, die dem Recht und der Praxis des Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht entspricht.

5. **Besondere Bemerkungen zum SEP-Vorschlag**

- 5.1 Bereits in Ziffer 1.2 wurde ausgeführt, dass die Aufgabe festzustellen, ob es sich bei einem Patent um ein ergänzendes Schutzzertifikat handelt, alles andere als trivial ist. Laut dem vorliegenden Vorschlag soll diese Aufgabe (die oft Hunderte von Arbeitsstunden im Rahmen von Gerichtsverfahren in Anspruch nimmt) im Dialog zwischen Prüfern des EUIPO und den SEP-Inhabern gelöst werden. Jeder mutmaßliche Patentverletzer, der nicht an der Bewertung beteiligt ist, kann die Ergebnisse vor Gericht anfechten. Für den Fall, dass Prüfer und Patentinhaber zu keiner Einigung gelangen, muss es die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs geben, mit dessen Hilfe eine Entscheidung des EUIPO angefochten werden kann. Auch hier (siehe Ziffern 2.1 und 3.5) sollte das Einheitliche Patentgericht als zuständige Beschwerdeinstanz vorgesehen werden.

¹² Einschließlich der Anforderungen gemäß Artikel 30 und 31 des TRIPS-Übereinkommens.

¹³ Vorbehaltlich bestimmter Änderungen in Bezug auf die absoluten Fristen in Artikel 5 Buchstabe A Absatz 4 der Pariser Verbandsübereinkunft.

- 5.2 Der vorliegenden Vorschlag lässt nicht erkennen, mit welchem Aufwand eine Bewertung verbunden ist, da die Nutzer des Systems für die Kosten aufkommen müssen. Diese zusätzliche Belastung wird den Haltern standardessenzieller Patente aufgebürdet. Sie müssen eine zusätzliche Prüfung der Patente vornehmen, die in dieser Ausführlichkeit weder in den Lizenzverhandlungen noch bei Rechtsstreitigkeiten vorgenommen wird. Außerdem stellt sich auch hier die Frage, wo das EUIPO das Fachpersonal für die Wahrnehmung dieser Aufgabe finden wird.
- 5.3 Der EWSA nimmt den Titel VIII des SEP-Vorschlags zur Kenntnis, der Ausbildung, Beratung und Unterstützung für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sowie spezifische FRAND-Bedingungen für solche Unternehmen vorsieht, und begrüßt diese Bestimmungen nachdrücklich.

Brüssel, den 4. September 2023

Sandra Parthie

Vorsitzende der Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
